

**Schriften zum Strafrecht**

---

**Heft 85**

# **Soziale Beratung Schwangerer**

**Ziel und Wege der Beratung nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB**

**Von**

**Prof. Dr. Erhard Kausch**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**ERHARD KAUSCH**

**Soziale Beratung Schwangerer**

**Schriften zum Strafrecht**

**Heft 85**

# **Soziale Beratung Schwangerer**

**Ziel und Wege der Beratung nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB**

**Von**

**Prof. Dr. Erhard Kausch**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Kausch, Erhard:**

Soziale Beratung Schwangerer: Ziele und Wege der Beratung  
nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB / von Erhard Kausch. — Berlin:  
Duncker und Humblot, 1990

(Schriften zum Strafrecht; H. 85)

ISBN 3-428-06971-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme und Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 3-428-06971-4

## Inhaltsübersicht

I. Einleitung .....	9
II. Gesetzliche Ausgangslage und Meinungsstand im strafrechtlichen Schrifttum .....	12
1. Die gesetzliche Ausgangslage .....	12
2. Das strafrechtliche Schrifttum .....	13
3. Die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen .....	17
III. Das Beratungsziel aus der Sicht der Berater .....	23
1. Ausweitung zur Schwangerschaftskonfliktberatung .....	23
2. Die Voraussetzungen fachgerechter Beratung .....	27
IV. Zur Auslegung des § 218b .....	39
1. Die Auslegung nach dem Wortsinn .....	39
2. Zur Entstehungsgeschichte des § 218b .....	40
a) Die Beratung im Alternativ-Entwurf .....	40
b) Die Beratung in der Fristenregelung .....	41
c) Die Beratung in der Indikationenregelung .....	46
V. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Beratung .....	49
1. Funktionswandel der Beratung .....	49
2. Beseitigung der Unzumutbarkeit durch Beratung? .....	51
3. Fortsetzungsberatung als untaugliches Mittel .....	56
VI. Konsequenzen .....	60
1. Konsequenzen de lege lata .....	60
2. Konsequenzen de lege ferenda .....	62
3. Zum Stellenwert der Beratung .....	63
Literaturverzeichnis .....	66

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
AE-BT	Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches. Besonderer Teil
Anm.	Anmerkung
AT	Allgemeiner Teil
Bd.-Wttbg.	Baden-Württemberg
bay.	bayerisch
BayVerwBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BGBI. I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BMJFG	Bundesminister(ium) für Jugend, Familie und Gesundheit
BMJFFG	Bundesminister(ium) für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band, Seite)
DÄBl.	Deutsches Ärzteblatt
Diss.	Dissertation
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
ebd.	ebenda
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Festschr.	Festschrift
Fn.	Fußnote

GA	Golddammers Archiv für Strafrecht
GABl.	Gemeinsames Amtsblatt
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h. M.	herrschende Meinung
Hervorh.	Hervorhebung
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
Ls.	Leitsatz
MBI.	Ministerialblatt
Ms.	Manuskript
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
Nds.	Niedersachsen, niedersächsisch
Prot.	Protokolle
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band, Seite)
Rdnr.	Randnummer
RVO	Reichsversicherungsordnung
SA	Sonderausschuß (für die Strafrechtsreform)
sc.	scilicet, hier: zu ergänzen
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
5.StrRG	Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 18. 6. 1974
StV	Strafverteidiger
Verf.	Verfasser
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft





## I. Einleitung

In den Sog der wieder aufgeflamnten Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch ist auch die in § 218b Abs. 1 S. 1 Nr. 1<sup>1</sup> vorgeschriebene „Sozialberatung“<sup>2</sup> geraten. Stand anfangs der von den beratenden Berufen problematisierte „Zwangs“- und „Tendenz“-Charakter der Beratung im Vordergrund der Auseinandersetzung, so wird inzwischen von anderer Seite der Vorwurf erhoben, ein nicht unbeträchtlicher Teil der Berater(innen)<sup>3</sup> setze sich nicht hinreichend für das werdende Leben ein, d. h. er wirke, wenn überhaupt, nicht mit genügendem Nachdruck auf abbruchwillige Frauen ein, um sie zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu veranlassen, und trage damit zu der übergroßen Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen bei, die mit einer Notlagenindikation begründet werden<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangaben sind solche des StGB.

<sup>2</sup> Die Terminologie für die Beratung nach § 218b Abs. 1 Nr. 1 ist uneinheitlich. In der Rechtswissenschaft wird meist von „Sozialberatung“ gesprochen, aber auch von „familienfürsorgerischer Beratung“ (so *Jähnke*, LK, § 218b Rdnr. 6 u. ö.) oder von „sozialpflegerischer Beratung“ (so *Rudolphi*, SK, § 218b Rdnr. 5 u. ö.). In den beratenden Berufen wird meist der — allerdings nicht unumstrittene — Begriff „Schwangerschaftskonfliktberatung“ oder nur „Konfliktberatung“ gebraucht, während die Entwürfe für ein bundeseinheitliches Beratungsgesetz von „Schwangerenberatung“ sprechen.

<sup>3</sup> Die Beratung wird überwiegend von Frauen durchgeführt. Das Gesetz spricht von „Berater“, meint damit allerdings „Beratungsstellen“ und diesen gleichgestellte Ärzte (vgl. § 218b Abs. 2). Im folgenden wird der Einfachheit halber der Sprachgebrauch des Gesetzes übernommen, obwohl es befremdlich klingen muß, wenn von Beratern die Rede ist, wo es sich tatsächlich meistens um Beraterinnen handelt.

<sup>4</sup> Vgl. etwa *Tallen*, § 218 — Zwischenbilanz einer Reform, S. 62 ff.; Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes und des Sozialdienstes katholischer Frauen, in: *BMJFG*, Materialien Bd. 1, S. 146; *Zundel u. a.*, in: *BMJFG*, Materialien Bd. 3, S. 274 f.; *Ullrich*, in: *Eser u. a.*, Schutz des Lebens, S. 44; *Deutscher Caritasverband*, Werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen, S. 8 f.;

In das Licht einer breiteren Öffentlichkeit ist die Auseinandersetzung um die Beratung durch die Absicht der Bundesregierung geraten, in einem „Schwangerenberatungsgesetz“ die Berater stärker als bisher auf das Beratungsziel „Schutz des ungeborenen Lebens“ zu verpflichten<sup>5</sup>. Dieses Vorhaben ist jedoch aufgrund von Kontroversen innerhalb der Regierungskoalition, vielleicht auch aufgrund der heftigen Kritik, die es in der öffentlichen Diskussion erfahren hat, vorerst zurückgestellt worden<sup>6</sup>. Inzwischen hat die Bayerische Staatsregierung beim Bundesverfassungsgericht ein Normenkontrollverfahren bezüglich der §§ 218 ff. und damit zusammenhängender sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften eingeleitet, in dem u. a. auch geltend gemacht wird, § 218b verpflichte nicht hinreichend zu einer Beratung „zugunsten des werdenden Lebens“<sup>7</sup>. Andererseits ist noch nicht absehbar, inwieweit durch die bevorstehende Wiedervereinigung Deutschlands das gesamte gegenwärtige Abtreibungsstrafrechts zur Disposition gestellt ist. Wie auch immer der Schwangerschaftsabbruch künftig geregelt sein wird, es wird sicherlich keine Regelung ohne Beratung sein, so daß die Kontroverse, die den Gegenstand dieser Abhandlung bildet, nichts von ihrer Aktualität einbüßen wird.

---

*Tröndle*, Festschr. Geiger, S. 200. Dieser Vorwurf richtet sich vor allem gegen die Beratungsstellen der Pro Familia, bezieht sich aber gelegentlich sogar auf die Arbeit katholischer Beratungsstellen, so bei *Spaemann*, Schriftenreihe der Juristen-Vereinigung Lebensrecht Nr. 5, S. 24 f.

<sup>5</sup> *Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit*, Entwurf eines Gesetzes über die Beratung von Schwangeren (Schwangerenberatungsgesetz) v. 25.1.1988 u. v. 23.4.1988, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beratung von Schwangeren (Schwangerenberatungsgesetz) v. 31.5.1988 und v. 6.6.1988.

<sup>6</sup> Vgl. die Berichte im „Spiegel“ Nr. 45 v. 6.11.1989 und in der FAZ vom 8.11.1989. Zwar waren es offenbar hauptsächlich Einwände von Seiten der FDP, die den Entwurf zu Fall brachten, aber auch die CSU hat ihm die Zustimmung verweigert, weil er, so jedenfalls die genannte „Spiegel“-Notiz, liberaler sei als die bayerischen Ausführungsbestimmungen. Ähnliche Bedenken bei *Tröndle*, Festschr. Geiger, S. 204. Damit ist jedoch anscheinend das letzte Wort noch nicht gesprochen, vgl. *Schwarz*, Die Zeit, Nr. 8 v. 16.2.1990, S. 13.

<sup>7</sup> Vgl. nur die Meldungen in der „Süddeutschen Zeitung“ v. 3.3.1990 und in der FAZ v. 3.3.1990. Die Regierung Baden-Württembergs hat eine das Anliegen Bayerns unterstützende schriftliche Stellungnahme beim Bundesverfassungsgericht angekündigt, vgl. die Meldung der FAZ v. 21.3.1990. Vgl. weiterhin *Fischer*, StV 1990, 332 ff.

Die um die bekannt gewordenen Entwürfe eines „Schwangerenberatungsgesetzes“ geführte Diskussion wiederholt in der Sache nur eine Auseinandersetzung, die bereits auf der Ebene der Auslegung des § 218b und seiner Umsetzung in landesrechtliche Ausführungsbestimmungen mit vergleichbarer Frontstellung geführt wird. Im Nachfolgenden geht es daher zuerst darum, was de lege lata Ziel und Vorgehensweise der Sozialberatung gem. § 218b zu sein hat. Dazu wird zunächst der Meinungsstand in der Strafrechtswissenschaft dargestellt sowie eine Systematisierung und teilweise auch eine erste Kritik der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu § 218b vorgenommen (II). Es folgt eine Darstellung des Beratungsziels und der Beratungsmethodik aus der Sicht der beratenden Berufe (III). Daran schließt sich eine Auslegung des § 218b anhand von Wortlaut und Entstehungsgeschichte an (IV). Es wird geprüft, welche verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beratung sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Fristenlösung<sup>8</sup> ergeben und ob diese die zuvor gefundene Auslegung des § 218b in Frage stellen (V). Schließlich werden die Konsequenzen des so gewonnenen Beratungsbegriffs sowohl für die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen als auch für mögliche bundesgesetzliche Änderungen dargestellt (VI).

---

<sup>8</sup> E 39, 1 ff.